

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Wittorf “Im Rehr - Erweiterung”

im Auftrag von:

Willke Holding GmbH
Hauptsitz
Hauptstr. 50
21357 Wittorf

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann
Am Lütten Stimbeck 15
29646 Bispingen
Tel. 05194-970839

Am 31.01.2025

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

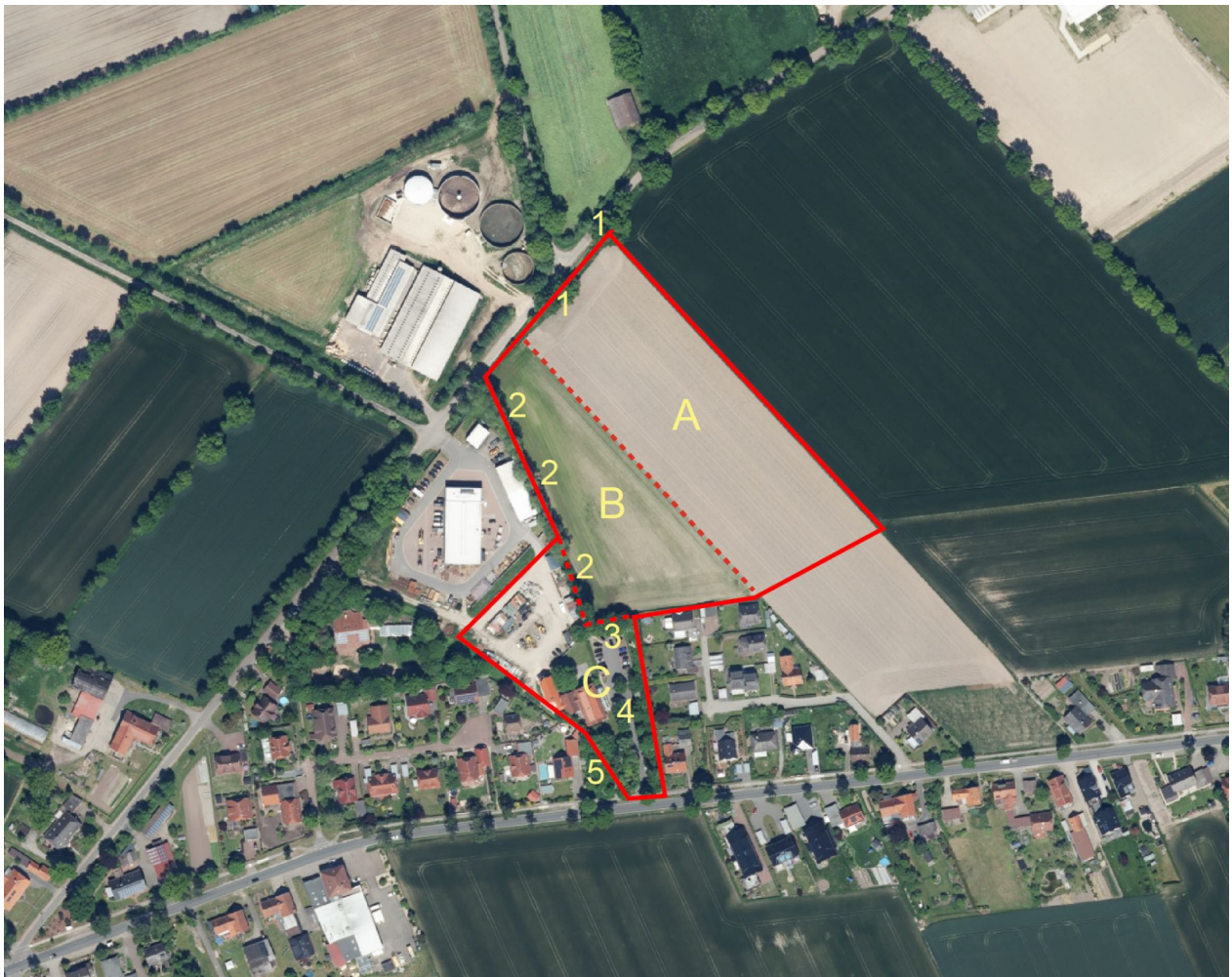
Beauftragt wurde eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ gem. § 44 BNatSchG für folgende Artengruppen: Vögel. Hinweise auf planungsrelevante Vorkommen weiterer Artengruppen liegen nicht vor; eine Prognose ist Gegenstand des Berichtes.

1.2 Untersuchungsgebiet

Abb. 1 zeigt ein Luftbild des Untersuchungsgebietes. Neben dem Plangebiet werden Habitats im Umkreis von in der Regel 200 m mit untersucht, sofern Wechselwirkungen im Hinblick auf planungsrelevante Artengruppen zu erwarten sind.

Abb. 1 Untersuchungsgebiet: Plangebiet (rot umrandet). Gehölzbestände (1-5), Acker (A), Reit- und Lagerplatz (B), Firmengelände (C).

Kartengrundlage: ©Geobasis-DE/BKG (2024/Aufruf 2025) CCBY 4.0./LGLN Open Geodata



Das Plangebiet besteht aus 3 Teilflächen (Lage, siehe Abb. 1):

Teilfläche A: Ackerflächen (Abb. 2)

Die Ackerflächen wurden im Untersuchungsjahr vorwiegend mit Mais bestellt. Im Übergang zu Teilfläche C befand sich ein Acker-Streifen mit Petersilie.

Abb. 2: Blick auf das Plangebiet von Süd-Osten (Teilfläche A)



Teilfläche B: Grünfläche (Abb. 3)

Die Fläche wurde im Untersuchungsjahr vorwiegend als Reitplatz auf homogener Grasnarbe genutzt. Im Norden teilweise als Abstellfläche für Baumaterialien.

Abb. 3: Blick auf die als Reitplatz genutzte Grünfläche. Blick von Süden (Teilfläche B)



Teilfläche C: Firmengelände (Abb. 4 u. 5)

Das Firmengelände besteht aus Lagerflächen, Abstellflächen für Fahrzeuge und Bürogebäuden sowie Gehölzbestand.

Abb. 4: Firmengelände (Teilfläche C) / Lagerflächen



Abb. 5: Firmengelände (Teilfläche C)/Parkflächen und Bürogebäude



Die Planfläche wird im Nord-Osten von weiteren Ackerflächen arrondiert (Abb. 1). Im Süden grenzt Wohnbebauung an (Abb. 1). Im Westen schließt Gewerbenutzung an und im Nord-Westen die Straße im Rehr sowie ein Agrarbetrieb.

Im Plangebiet sowie am Rand der Planflächen befinden sich wertgebende Gehölze (Lage siehe Abb. 1):

- Gehölzbestand 1 (Abb. 6): Zwei Alteichen (BHD 70/80 cm) und zwei weitere im direkten nördlichen Anschluss (BHD 85/80 cm)
- Gehölzbestand 2 (Abb. 7): Erlen, Pappeln und Weiden (BHD bis 60 cm), vereinzelt Bergahorn (BHD bis 30 cm) sowie Hasel und Brombeere im Unterwuchs
- Gehölzbestand 3 (Abb. 8): Buchen und Hasel (BHD 20-30 cm)
- Gehölzbestand 4/Parkflächen und Grünflächen Bürogebäude (Abb. 5. u. 9): Bergahorn (BHD bis 40 cm / 1x 80 cm), einzelne Birken (BHD bis 35 cm)
- Gehölzbestand 5 (Abb. 10): Eichen (BHD 20-30 cm, vereinzelt bis 40 cm), Bergahorn (BHD 20-40 cm) sowie Birke, Hasel und Ginkgo im Unterwuchs.

Abb. 6: Gehölzbestand 1 (Alteichen im Hintergrund)



Abb. 7: Gehölzbestand 2 (Pappeln und Weiden)



Abb. 8: Gehölzbestand 3 (Buchen und Hasel)



Abb. 9: Gehölzbestand 4



Abb. 10: Gehölzbestand 5



1.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden.

Der § 44 BNatSchG umfasst folgende Verbotstatbestände für besonders und streng geschützte, wild lebende Tiere und Pflanzen (Zugriffsverbote):

- Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
- Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (§ 44 Abs. 1 Nr. 4)

Einschränkungen der Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt.

§ 44 Abs. 5 trifft in den Sätzen 2 bis 5 Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) sowie für zulässige Vorhaben nach dem Baugesetzbuch.

Eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (in § 44 Abs. 1 Nr. 3 genannt) tritt jedoch dann nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (siehe § 44 Abs. 5 Nr. 3). Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf das Tötungs-/Verletzungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 1.

Sollte das Vorhaben einen der o.g. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllen, so darf es nur zugelassen werden, wenn die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 kumulativ vorliegen. Zu den Ausnahmevoraussetzungen zählen:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Populationen (bei FFH-Anhang-IV-Arten: EHZ = günstig).

2 Wirkungen des Vorhabens

Mögliche Verbotstatbestände für ein Vorhaben ergeben sich durch die verschiedenen Auswirkungen von Bautätigkeit und nachfolgender Nutzung einer Neuanlage auf die streng oder besonders geschützten Arten nach § 7 BNatSchG.

Falls Wirkungen i. S. von § 44 BNatSchG ausgelöst werden, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um einen Verbotsbestand zu umgehen. Im Hinblick auf die geplante Gewerbe-/Wohnbaulandentwicklung der o.g. Teilflächen sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Rodung von Gehölzbeständen und Abräumung des Baufeldes
- Abschub Oberboden
- baubedingte Emissionen
- Verkehr von Baufahrzeugen
- Bodenverdichtung
- Verfüllen von Senken

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Veränderungen im Kleinklima
- Flächenversiegelung
- Baukörper

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Verkehrsbelastungen
- Schadstoffemissionen
- Lichtemissionen
- Störungen durch Freizeitnutzung und Gewerbebetrieb

3 Methodik

3.1 Umweltdaten

Routinemäßig erfolgt ein Abgleich des Gebietes mit den Daten der Umweltkarten Niedersachsen (<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>) im Hinblick auf Schutzgebiete und wertvolle Bereiche (Biotoptypen, Fauna, Brut- und Gastvögel).

3.2 Vögel (Avifauna)

Die Brutvogelerfassung stützt sich im Wesentlichen auf die allgemein gültige Methode der Revierkartierung singender Männchen (vgl. BERTHOLD, 1976; OELKE, 1977; SÜDBECK et al. 2005). Diese Methode kommt vorrangig bei Schutzgebietsausweisungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Habitatvergleichen zur Anwendung.

Nach DDA-Standard sollte je eine Begehung in fünf vorgegebenen Zeiträumen erfolgen.

Tab. 1: Begehungszeiträume und -termine

Empfohlene Begehungszeiträume gem. DDA-Standard (Südbeck et al., 2005)	Begehungs- termine Plangebiet:	Kartier - beginn	Wetter
1. - 31. März	27.03.2024	7.00	wolkenlos
Dämmerungs-/Nachtbegehung	13.04.2024	21.00	wolkenlos
16.-30. April	23.04.2024	7.30	wolkenlos
1.-15. Mai	12.05.2024	5.30	bedeckt
16.-31. Mai	18.05.2024	5.15	wolkenlos
1.-15. Juni	02.06.2024	5.00	bedeckt

Für alle streng geschützten Arten sowie alle Brutvogelarten der Roten Liste Niedersachsens inkl. Vorwarnliste erfolgte eine quantitative Erfassung und Auswertung der Reviere. Sofern der vermutete Brutstandort im Untersuchungsgebiet liegt, wird eine Revierkarte erstellt.

Für alle übrigen Vogelarten erfolgte eine rein qualitative Erfassung und keine Auswertung bis auf die Revierebene.

Alle Erfassungen fanden zu den methodisch vorgegebenen Uhrzeiten (SÜDBECK et al., 2005) und bei geeigneten Witterungsbedingungen statt.

Besondere Strukturen wie Höhlen- und Horstbäume wurden erfasst.

3.3 Fledermäuse

Die Bewertung der Fledermäuse basiert auf einer Potentialanalyse und der Auswertung vorliegender Daten. Im Rahmen der Begehungen wurden relevante Strukturen erfasst: Baumbestände, Leitstrukturen, Nahrungshabitate.

3.4 Sonstige Artengruppen

Hinweise auf planungsrelevante Vorkommen weiterer Artengruppen (wertgebende Habitate, Zufallsbeobachtungen etc.) werden, sofern vorhanden, aufgenommen und dokumentiert.

4 Untersuchungsergebnisse und Bewertung

4.1 Umweltdaten

Der Abgleich mit den Umweltkarten Niedersachsen ergab keine Hinweise auf besonders wertvolle Bereiche oder Arten im Plangebiet.

4.2 Vögel (Avifauna)

Tabelle 2 und Abb. 11 zeigen die Ergebnisse der Revierkartierung sowie den Schutzstatus der nachgewiesenen Arten im Untersuchungsgebiet.

Tab. 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten und ihr Status

N = Nahrungsgast

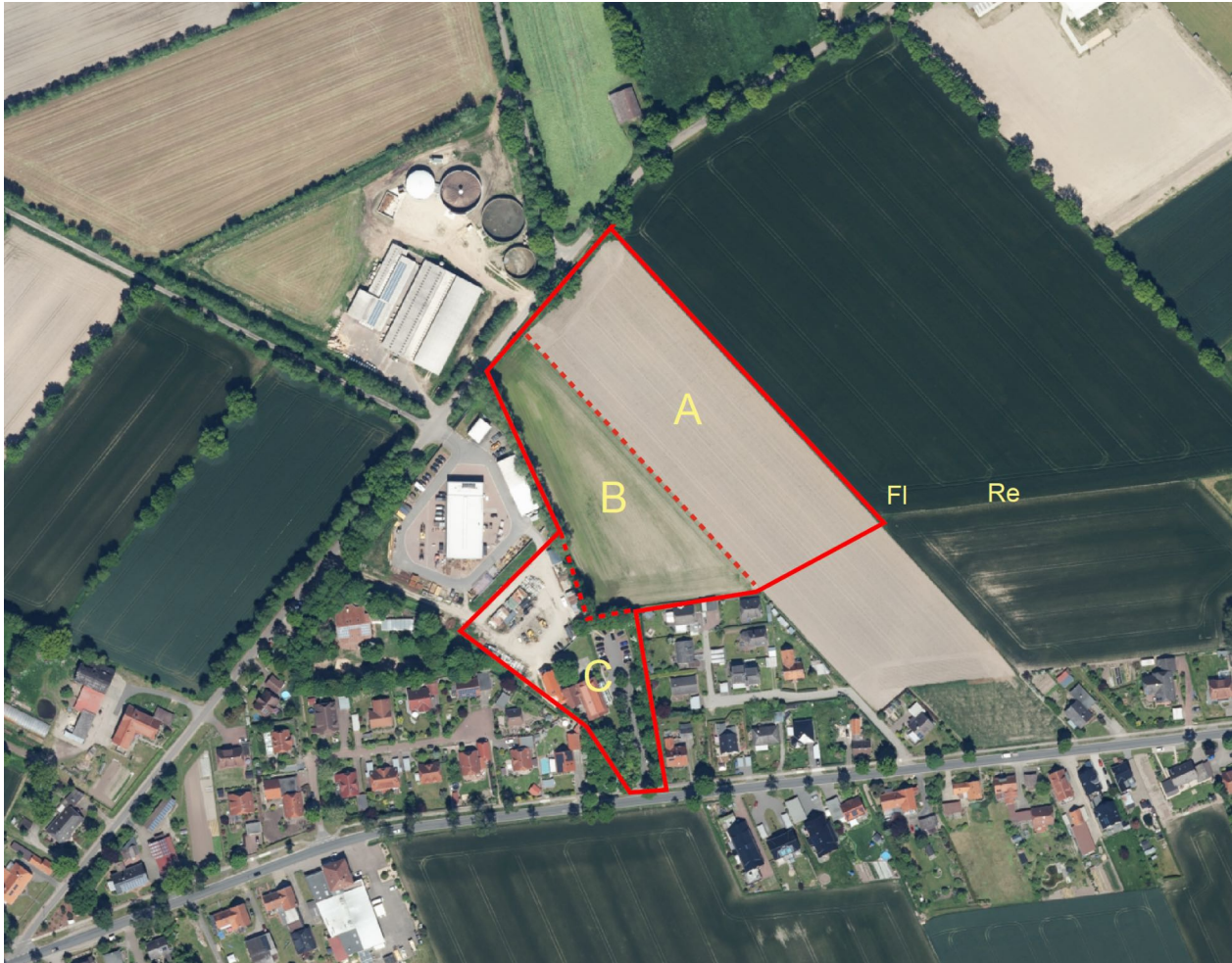
B = Brutvogel im Plangebiet; (B) = Brutvogel im angrenzenden Gebiet,

BZ = Brutzeitfeststellung; § = besonders geschützte Art, §§ = streng geschützte Art, RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Erlöschen bedroht

Art	Schutzstatus	Status U-Gebiet	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Amsel	§	B	Flächendeckend und dabei fast überall in größerer Anzahl vorhanden.
Bachstelze	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit Jahren abnehmend, aber noch in allen Regionen regelmäßig anzutreffen.
Blaumeise	§	B	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Bluthänfling	§, RL-Ni 3	N	Brutvogel mit flächendeckender Verbreitung.
Buchfink	§	B	Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden.

Elster	§	(B)	Verbreitet vorhanden, aber in den Dörfern teilweise nur noch in Einzelpaaren oder überhaupt nicht mehr.
Feldlerche	§, RL-Ni 3,	(B)	Noch nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel, jedoch mit eindeutig abnehmender Tendenz.
Haussperling	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit wenigen Jahrzehnten mit deutlichem Bestandsrückgang und bereits aus vielen Siedlungen verschwunden.
Heckenbraunelle	§	(B)	Insgesamt verbreiteter Brutvogel.
Kohlmeise	§	B	Flächendeckend auftretender Brutvogel.
Mönchsgrasmücke	§	B	Flächendeckend und dabei meist in größerer Zahl auftretender Brutvogel.
Rabenkrähe	§	(B)	Nunmehr wieder überall verbreitet.
Rauchschwalbe	§, RL-Ni, 3	(BZ)	Nahezu flächendeckend vorhandener jedoch eindeutig im Bestand abnehmender Brutvogel.
Rebhuhn	§, RL-Ni 3	(B)	Regelmäßiger Brutvogel. Jedoch dramatischer Bestandsrückgang. Regional völlig oder ganz erloschen.
Ringeltaube	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Rotkehlchen	§	B	Zumeist verbreitet auftretender Brutvogel.
Star	§, RL-Ni 3	N	Als Brutvogel heute viel seltener als noch vor Jahrzehnten.
Wacholderdrossel	§	(B)	Regelmäßiger Brutvogel
Zaunkönig	§	B	Allgemein verbreiteter Brutvogel.
Zilpzalp	§	B	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.

Abb. 11: Revierkarte streng geschützter Arten sowie Arten der Roten Liste Niedersachsens inkl. Vorwarnliste mit Revierbezug: Feldlerche (Fl), Rebhuhn (Re), Teilflächen (A-C). Kartengrundlage: ©Geobasis-DE/BKG (2024/Aufruf 2025) CCBY 4.0./LGLN Open Geodata



Im unmittelbaren Plangebiet konnten keine Brutplätze nachgewiesen werden. Die Brutstätten der übrigen im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten befinden sich auf den angrenzenden Flächen.

Von den streng geschützten (§§) und den besonders geschützten Arten (§), die auf der Roten Liste Niedersachsens inklusive der Vorwarnliste geführt werden, wurden im Untersuchungsgebiet folgende Arten nachgewiesen: Bluthänfling, Feldlerche, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Star.

Für die genannten Arten folgt eine Art für Art-Betrachtung:

Bluthänfling

Der Bluthänfling gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-Ni 3). Im Untersuchungszeitraum konnte im März einmalig ein Trupp von Bluthänflingen festgestellt werden (Nahrungsgäste). Beobachtungen mit Revierverhalten erfolgten nicht. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Bluthänfling nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Feldlerche

Die Feldlerche gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-Ni 3).

Im Untersuchungsgebiet konnte **ein** von den Planungen betroffenes Feldlerchen-Revier nachgewiesen werden. Das Revierzentrum liegt auf der Grenze des Plangebietes (Abb. 11). Von einer Teilnutzung des Plangebietes und damit einer Betroffenheit durch die Eingriffe ist auszugehen.

In der Gesamtsumme wird ein Verlust von bis zu einem Feldlerchenrevier bilanziert.

Zur Wahrung der „ökologischen Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ sind funktionserhaltende Maßnahmen (**CEF-Maßnahmen**) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich.

Nach Erfahrungen des Gutachters kann durch geeignete und gut gemanagte Maßnahmenflächen von 0,4 ha je Revierpaar der o.g. Verlust kompensiert werden; vergl. auch LINDEMANN (2012).

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um die gutachterliche Einschätzung handelt und die Kompensationsanforderungen der zuständigen Naturschutzbehörden der einzelnen Landkreise in Niedersachsen erheblich voneinander abweichen.

Der Gutachter empfiehlt sich selbst begrünende Brachestreifen, die nicht gedüngt und jährlich mindestens einmal gemäht werden; vergl. NLWKN (2011). Ebenfalls geeignete Maßnahmen sind sogenannte Feldlerchenfenster (SCHMIDT et al. 2015). Weitere

Maßnahmen siehe UNB-HEIDEKREIS (2021).

Der Zeitraum bis zur Maßnahme-Wirksamkeit wird als kurz eingestuft, da die Feldlerche in der Lage ist, flexibel auf wechselnde Fruchtfolgen zu reagieren. Die beschriebenen Kompensationshabitate verringern die für den Bruterfolg erforderliche Reviergröße erheblich gegenüber Revieren auf intensiv genutzten Ackerflächen. Daher weist KREUZIGER (2012) darauf hin, dass die Maßnahmen selbst auf vorher intensiv genutzten Ackerflächen, die bereits durch die Feldlerche besetzt waren, den gewünschten Effekt der Kompensation erfüllen.

Als Suchraum für die CEF Maßnahme wird ein Umfeld von 2 km Entfernung vom Plangebiet empfohlen.

Folgende Voraussetzungen muss die Lage der Maßnahmenfläche erfüllen:

- Mindestabstand von 80 m zu Bahnlinien und befahrenen Straßen, Gehölzstreifen, Wald- und Siedlungsflächen.
- Die Lage der Maßnahmenfläche innerhalb oder angrenzend an ein ausreichend großes Areal offener Landschaft (Acker / Grünland / Heide etc.) ist sicherzustellen.

Rebhuhn

Das Rebhuhn gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als stark gefährdet eingestuft (RL-Ni 2); in den vergangenen Jahren ist ein dramatischer Bestandsrückgang erfolgt (NLWKN, 2011). Das Rebhuhn ist Bodenbrüter und nutzt als Neststandort Hecken, Gehölz-, Weg- und Grabenränder (NLWKN, 2011).

Im Untersuchungsgebiet konnte **ein** von den Planungen betroffenes Rebhuhn-Revier nachgewiesen werden. Das Revierzentrum liegt östlich vom Plangebiet (Abb. 11). Von einer Teilnutzung des Plangebietes und damit einer Betroffenheit durch die Eingriffe ist auszugehen.

Eine Kompensation im Rahmen von CEF-Maßnahmen ist aus Sicht des Gutachters erforderlich. Die für die Feldlerche beschriebenen CEF-Maßnahmen: "sich selbst begrünende Brachestreifen, die nicht gedüngt und jährlich mindestens einmal gemäht werden" (s.o.) sind aus Sicht des Gutachters geeignet, die Anforderungen auch für das Rebhuhn zu erfüllen.

Rauchschnalbe

Die Rauchschnalbe gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-Ni 3). Bei einer Begehung im Juni konnte eine Rauchschnalbe bei der Nahrungsaufnahme über der Planfläche beobachtet werden (Brutzeitfeststellung).

Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört.

Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1

BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für die Rauchschwalbe nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Star

Der Star gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-Ni 3). Bei der Begehung im März konnten 4 Stare nahrungssuchend auf dem Reitplatz im Plangebiet beobachtet werden (Nahrungsgäste). Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Star nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Für die weiteren „besonders geschützten Vogelarten“ (Tab. 1) ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Geeignete Habitate für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden. Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) ist die Bauzeitenregelung zu beachten; s.u..

4.3 Fledermäuse

Alle Fledermausarten gehören zu den besonders (§) oder streng geschützten (§§) Arten.

Quartiere:

Es konnten keine potentiellen Quartiermöglichkeiten nachgewiesen werden.

In den Gehölzen konnten weder Höhlen noch besonders wertgebende Habitatbäume festgestellt werden. In Laubbäumen mit einem BHD von über 50 cm können Quartiere in Spalten oder hinter abgeplatzter Borke durch eine Sichtkontrolle allerdings auch nicht sicher ausgeschlossen werden. **Sollten Bäume mit einem BHD von über 50 cm entnommen werden, sind CEF-Maßnahmen in Form von Fledermauskästen erforderlich.** Je Baum werden zwei Kästen vom Typ: Fledermaus-Flachkasten bilanziert. Diese sind fachgerecht im verbleibenden Baumbestand anzubringen.

Nahrungshabitate: Insbesondere die älteren Weiden- und Eichenbestände (Gehölze 1 und 2) können als wertgebende Nahrungshabitate eingestuft werden. Bei stärkeren Eingriffen in diese Gehölzbestände sind **CEF-Maßnahmen** vorzusehen. Nachpflanzungen sind anhand der tatsächlichen Eingriffe zu bilanzieren.

Ein baulicher Abstand von mindestens 5 m zur Traufe von wertgebenden Wald- und Gehölzrändern ist einzuhalten, um Flugkorridore für Fledermäuse offen zu halten.

4.4 Sonstige Artengruppen

Die Untersuchungen ergaben keine weiteren Hinweise auf planungsrelevante Bestände weiterer geschützter Arten- bzw. Artengruppen im Plangebiet.

5 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen.
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern; während der Brutzeit (1. März bis 30. Juni) keine Ausdehnung des Baufeldes bzw. temporärer Zufahrtswege über das Plangebiet hinaus.
- Beeinträchtigungen und Beschädigungen des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen.
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich).

Beleuchtung

- Zum Schutz von Insekten und den von ihnen als Nahrung abhängigen Fledermäusen sind generell geeignete Maßnahmen im Hinblick auf Lichtemissionen zu treffen.
Eine Verminderung der Lichtemissionen kann durch monochromatisches Gelblicht (Hoch- oder Niederdruck-Natrium- Dampf lampen) sowie LED-Technik erreicht werden. Es sollte eine zielgerichtete Beleuchtung mit niedrigen Lichtpunkten und einer Abschirmung der Lichtquellen nach oben und zu den Seiten hin durch entsprechende Leuchtenkonstruktionen erfolgen (HÄNEL, 2011; HELD et al., 2013).

Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden.

6 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung:

- der Umsetzung der beschriebenen CEF-Maßnahmen für Feldlerche und Rebhuhn (Kap. 4.2)
- der Umsetzung der beschriebenen CEF-Maßnahmen für die Artengruppe der Fledermäuse bei Eingriffen in die Gehölze (Kästen und Ersatzpflanzungen, siehe Kap. 4.3)
- der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der Beachtung der Bauzeitenregelung (Kap. 5)

für keine betrachtete Art eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.

Unter den genannten Voraussetzungen werden keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt.

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

7 Literatur

DIETZ, C. et al. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas, Kosmos, Stuttgart

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, 336 Seiten

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung – Eching: IHW-Verlag, 879 S.

GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, NuR 2003, 385 – 394

HÄNEL, A. (2011): Ökologische Beleuchtung zur Reduzierung von Lichtsmog.
<http://www.volkssternwarte-ubbedissen.de/dok/Lichtplan5.pdf>

HELD, M., F. HÖLKER, B. JESSEL (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336

KREUZIGER, J. (2013): Die Feldlerche in der Planungspraxis, Werkstattgespräch HVNL, Vortrag, 26. S.

LINDEMANN, I. (2012): Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bebauungsplan Biogas Woltersdorf, Gemeinde Woltersdorf, 26. S.

NLWKN (2010): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze; Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010)

NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen; Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen, 4. Fassung, Stand Januar 2013, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2013, 33. Jg., Nr.4, 121-168, NLWKN (Hrsg.), Hannover

NLWKN (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen, Pilze. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 3 (3/08) – aktualisierte Fassung 1. Januar 2015. S. 51

NLWKN (2022): Rote Liste der Brutvögel in Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Inform. D. Naturschutz Niedersachs., 41. Jg, Nr.2, 111-174, Hannover

SCHMIDT et al. (2015): Das Bodenbrüterprojekt im Freistaat Sachsen 2009 – 2013, Schrittenreihe des LfUG, Heft 4/2015, Freistaat Sachsen

SÜDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

UNB HEIDEKREIS (2021): Die Feldlerche im Heidekreis, Kompensationsanforderungen für den Verlust von Feldlerchenbruthabitaten/-revieren. Untere Naturschutzbehörde Landkreis Heidekreis:
<https://www.heidekreis.de/home/umwelt-verkehr/wald-tiere-pflanzen/feldlerche.aspx>